

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NW S. 254) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 172), in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 20.12.2005 folgenden 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen beschlossen:

§ 1

§ 4 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Grabstättengebühren

- (1) Für die Bereitstellung eines Reihengrabes, pflegefreien Reihengrabes sowie Urnenreihengrab und den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine Grabstättengebühr erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für
 - a) das Reihengrab 896,-- €
- Ruhefrist 25 Jahre -
 - b) das pflegefreie Reihengrab 896,-- €
- Ruhefrist 25 Jahre -
 - c) das anonymes Reihengrab 896,-- €
- Ruhefrist 25 Jahre -
 - d) die Grabstelle eines Wahlgrabes 1.364,-- €
- Nutzungsrecht 40 Jahre -
 - e) das pflegefreie Wahlgrab 1.045,-- €
- Ruhefrist 25 Jahre -
 - f) das Urnenreihengrab 739,-- €
- Ruhefrist 20 Jahre -
 - g) die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes 824,-- €
- Nutzungsrecht 20 Jahre -
- (3) Die Grabgebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird auf 100 v.H. der in den Absätzen 2d, e und g genannten Beträge festgesetzt.
- (4) Die Ausgleichsgebühr gem. § 16 Abs. 5 der Friedhofssatzung beträgt
 - für die Grabstelle eines Wahlgrabes 34,-- €/Jahr
 - für die Grabstelle eines Urnenwahlgrabes 41,-- €/Jahr
- (5) entfällt

§ 2

§ 5 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Durchführung einer Bestattung wird eine Gebühr erhoben, mit der folgende Leistungen abgegolten werden:
 - a) das Ausheben des Grabes gemäß § 9 der Friedhofssatzung
 - b) die Herrichtung des Grabes gemäß § 29 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung
 - c) die Benutzung des Katafalkes
 - d) die Anfertigung einer vorübergehenden Grabtafel
- (2) Die Bestattungsgebühr beträgt:

bei Reihengräbern/Wahlgräbern	315,-- €
bei Urnen	191,-- €
- (3) Fallen bei einer Bestattung außergewöhnliche Nebenarbeiten an (z.B. Versetzen von Grabmalen, Einfassungen, Roden von Gehölzen usw.), so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand zu vergüten.

Für Samstagsbestattungen wird neben den Bestattungsgebühren gemäß Abs. 2 eine Gebühr in Höhe von 75,-- € erhoben.

§ 3

§ 6 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und Leichenkammern

Benutzen der Trauerhalle einschließlich Orgel sowie der Leichenkammer mit Kühleinrichtung	386,-- €
---	----------

§ 4

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 21.12.2005

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Borgmann
(Bürgermeister)